

**Ordnung über die Feststellung der Eignung und die Zulassung
zum weiterbildenden Studiengang
„Hochschul- und Wissenschaftsmanagement“
vom 12.02.2003**

§ 1 Zulassungszahl

Für den weiterbildenden Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement wird die Zahl der höchstens aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerber (Zulassungszahl) auf 25 zum Sommersemester eines jeden Jahres festgesetzt.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Voraussetzung für die Immatrikulation im weiterbildenden Studiengang Hochschul- und Wissenschaftsmanagement ist ein abgeschlossenes Hochschulstudium sowie eine nach dem Hochschulstudium erworbene in der Regel mindestens zweijährige berufliche Tätigkeit in einer Organisation des Hochschul- und Wissenschaftssystems, in einer öffentlichen Unternehmung, in einer öffentlichen Verwaltung oder in einer anderen Einrichtung mit einem auf das Wissenschaftssystem bezogenen Berufsfeld.
- (2) Eine praktische Tätigkeit während des Studiums in einer der genannten Organisationen kann bis zu einer Dauer von einem Jahr angerechnet werden.

§ 3 Zulassungsantrag

- (1) Der Zulassungsantrag muss schriftlich mit den gemäß § 3 Abs. 2 erforderlichen Bewerbungsunterlagen bei der Fachhochschule Osnabrück bis zum 15. Februar eines Jahres eingegangen sein (Ausschlussfrist). Er gilt nur für die Vergabe der Studienplätze des betreffenden Zulassungstermins. Für eine erneute Bewerbung ist ein erneuter Zulassungsantrag einzureichen.
- (2) Dem Zulassungsantrag sind folgende Unterlagen beizufügen:
 - Tabellarischer Lebenslauf zur Darstellung des beruflichen Werdegangs
 - Nachweise über einschlägige Berufstätigkeiten (z. B. Zeugnisse)
 - Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung
 - Nachweis des abgeschlossenen Hochschulstudiums
 - Lichtbild

§ 4 Zulassungsverfahren

- (1) Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, die die in § 2 festgelegten Zugangsvoraussetzungen erfüllen, die Zulassungszahl, erfolgt eine Auswahl unter den Bewerberinnen und Bewerbern.
- (2) Für die Durchschnittsnote der Abschlussprüfung des zur Aufnahme berechtigenden Studiums werden folgende Punkte vergeben:

Durchschnittsnote „Sehr gut“	16 Punkte,
Durchschnittsnote „Gut“	13 Punkte,
Durchschnittsnote „Befriedigend“	10 Punkte,
Durchschnittsnote „Ausreichend“	7 Punkte.
- (3) Für jedes zwei Jahre übersteigende Jahr der Berufstätigkeit wird ein Punkt, höchstens jedoch vier Punkte vergeben.
- (4) Die Zulassung erfolgt in der Reihenfolge der Summe der Punkte aus den Absätzen 2 und 3; bei gleichen Punktsummen entscheidet das Los.

§ 5 Zulassungsbescheid

Im Zulassungsbescheid bestimmt die Fachhochschule Osnabrück einen Termin, bis zu dem die Bewerberin oder der Bewerber zu erklären hat, ob sie oder er die Zulassung annimmt. Liegt der Hochschule die Erklärung bis zu diesem Termin nicht vor, wird der Zulassungsbescheid unwirksam.

§ 6 Gebühren

Für den Studiengang werden Gebühren nach Maßgabe der Gebührenordnung der Fachhochschule erhoben.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Fachhochschule Osnabrück mit Wirkung für das Sommersemester 2003 in Kraft.